

Angebotsbedingungen

Angebotsgegenstand

Angebotsgegenstand der nachfolgenden Angebotsbedingungen ist die Abnahme und Entsorgung von Abfällen und/oder Sekundärrohstoffen .

1. Mitteilung von Unklarheiten

Enthalten die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Angebotsbedingungen, Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen, etc.) nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich die Vergabestelle (Auftraggeber) vor Angebotsabgabe in Textform per Bieteranfrage (zu finden unter „Bieterinformationen“) darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3. Angebot

3.1. Angebote mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen sind ausschließlich elektronisch in Textform nach § 126b BGB, unter Angabe der Person, die die Erklärungen/das Angebot abgibt, über das in der Bekanntmachung genannte Vergabeportal der Lubey GmbH (www.lubey.de, nachfolgend Lubey) einzureichen.

3.2. Bei der Kalkulation seines Angebotspreises hat der Bieter die Vorgaben der Leistungsbeschreibung, Angebots- und Vertragsbedingungen sowie der Ergänzenden Vertragsbedingungen zu berücksichtigen. Die Einzelpreise pro Einheit (z. B. Tonne, kg oder Stück) sind dabei Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit und zwar unabhängig davon, welche jeweiligen Mengen tatsächlich abgenommen werden.

3.3. Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Der Bieter kann ein Angebot für ein Los oder soweit mehrere Lose eingestellt werden, für mehrere oder alle Lose abgeben.

Die seitens des Auftraggebers/der Vergabestelle an den/die Bieter gestellten Eignungsanforderungen sind regelmäßig in Form von Eigenerklärungen durch den Bieter zu erbringen. Der Auftraggeber legt fest, ob der Bieter dazugehörige Nachweise entweder sofort bei Angebotsabgabe oder auf Anforderung durch den Auftraggeber zu erbringen hat. Für die Erbringung von Nachweisen räumt der Auftraggeber dem Bieter eine angemessene Frist ein. Insofern der Nachweis bei Angebotsabgabe zu erbringen ist, beträgt die Nachforderungsfrist bei unvollständigen, falschen oder nicht abgegebenen Nachweisen 6 Kalendertage. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bieter bei Nichterfüllung ausgeschlossen.

3.4. Das Angebot muss folgende Unterlagen/Angaben zum Nachweis der Eignung beinhalten:

3.4.1. Entsorgungsfachbetrieb oder vergleichbar

Als Nachweis dient das aktuelle Entsorgungsfachbetriebszertifikat bzw. die aktuelle behördliche Genehmigung, welche vollständig hochgeladen werden muss.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.2. Berufs-/ Betriebs-/ Umwelthaftpflichtversicherung

Als Nachweis dienen die entsprechenden Versicherungsverträge.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.3. Bietergemeinschaft

Als Nachweis dient eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden. Hinsichtlich der Zahlungsabwicklung sind die Kontodaten des Gemeinschaftskontos der Bietergemeinschaft erst bei Vertragsaufbereitung erforderlich.

3.4.4. Mindestentgelte

§ 4 NTVergG - Soweit Nachunternehmen oder Verleihunternehmen eingesetzt werden sollen, müssen auch diese die obenstehende Erklärung gesondert vorlegen.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.5. Ergänzende Vertragsbedingungen Niedersachsen §§ 13 bis 15 NTVergG

Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.6. Strafrechtliche Verurteilungen

Bei begründeten Zweifeln an der abgegebenen Erklärung wird die Vergabestelle selbstständig Auskünfte beim Gewerbezentralregister bzw. ein Führungszeugnis abfordern.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.7. Ausschluss Insolvenzverfahren

Der Nachweis kann in Form einer Bescheinigung des zuständigen Registergerichts (Amtsgericht) erbracht werden.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.8. Unbedenklichkeit Berufsgenossenschaft

Als Nachweis dient eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für den/der Bieter zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden .

3.4.9. Gesetzliche Sozialversicherung

Als Nachweis dient die jeweilige Bescheinigung der gesetzlichen Krankenkassen oder der Krankenkasse, bei der die meisten Beschäftigten versichert sind.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.10. Steuern und Abgaben

Als Nachweis dienen die „Bescheinigung in Steuersachen“ vom zuständigen Finanzamt und Bescheinigung der örtlichen Kommune über die Zahlung von Abgaben.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.11. Mindestlohngesetz (MiLoG) § 19 Abs. 3

Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.12. Ausschluss hinsichtlich Russland-Sanktionen

Es ist ausschließlich eine Eigenerklärung erforderlich.

3.4.13. soziale Kriterien

§ 11 NTVergG - Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 NTVergG ist die Erklärung zur Einhaltung sozialer Kriterien nur von Unternehmen mit mind. 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzugeben.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

Hinweis:

Unvollständige Angebote sind nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig auszuschließen. Die Vergabestelle behält sich jedoch vor, bei fehlenden oder unvollständigen Eignungsnachweisen diese von den Bietern binnen einer Frist nachzufordern. Kommt der Bieter dieser Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird das Angebot ausgeschlossen (§ 56 Abs. 2, 3 und 4 VgV bzw. § 41 Abs. 2, 3 und 4 UVgO).

3.5. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

3.6. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.7. Es sind ausschließlich elektronisch in Textform (§ 126b BGB) übermittelte Angebote über das in der Bekanntmachung genannte Vergabeportal von Lubey (<https://www.lubey.de>) zugelassen. Auf dem Postwege oder direkt übermittelte Angebote oder Angebote per Fax oder per E-Mail sind nicht zugelassen.

4. Änderungsvorschläge und Nebenangebote

Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden nicht zugelassen.

5. Angebotsfrist und Öffnung der Angebote

- 5.1. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 25.08.2023 | 12:00 Uhr können die Bieter ihre Angebote jederzeit ändern oder zurückziehen. Die abgegebenen Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist im offenen Verfahren seitens der Vergabestelle nicht eingesehen werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist können keine Angebote mehr eingereicht werden. Der Eingang der Angebote wird auf dem Vergabeportal von Lubey elektronisch erfasst.
- 5.2. Die Eröffnung der Angebote erfolgt automatisch nach Ablauf der Angebotsfrist. Nach Durchführung der Erstbewertung (s. Ziff. 7) werden die Bieter, die form- und fristgerecht ein zulässiges Angebot eingereicht haben, unter Mitteilung des Ergebnisses der Erstbewertung (vorläufiger Rang) zur Teilnahme an der E-Auktion eingeladen. Bis zum Ende der E-Auktion am 22.09.2023 | 12:00 Uhr können die zugelassenen Bieter neue Preisangebote unter Berücksichtigung der Vorgaben (s. Ziff. 7.3.3) abgeben.
- 5.3. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Die Bindefrist endet am 16.10.2023 | 15:00 Uhr.

6. Bietergemeinschaften (soweit relevant)

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- 6.1. in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- 6.2. in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- 6.3. dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- 6.4. dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Der bevollmächtigte Vertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass die seitens des Auftraggebers geforderten Erklärungen und/oder Nachweise im Rahmen der Anforderungskriterien durch alle Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtzeitig erbracht werden.

7. Erstbewertung der Angebote

7.1. Prüfung der Eignung

Die Prüfung der Eignung erfolgt auf Grundlage der gem. Ziff. 3.4. mit dem Angebot bzw. auf Anforderung abzugebenden Unterlagen und Angaben.

Hinweis:

Gibt der Bieter vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung ab, führt dies zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

7.2. Prüfung der Angebote

Die Angebote der Bieter, die die formalen Anforderungen erfüllt haben und sich als geeignet erwiesen haben, werden zunächst auf rechnerische Richtigkeit geprüft und sodann im Hinblick auf die Angemessenheit der Preise. Erscheint ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich hoch oder niedrig, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

7.3. Wertung der Angebote und anschließende elektronische Auktion

- 7.3.1. Alleiniges Vergabekriterium ist der Angebotspreis. Die Prüfung und Wertung erfolgt für jedes Los getrennt.
- 7.3.2. Alle Bieter, die form- und fristgerecht zulässige Angebote eingereicht und ihre Eignung nachgewiesen haben, werden gleichzeitig zur Teilnahme an der elektronischen Auktion aufgefordert. Mit der Aufforderung wird dem Bieter die Erstbewertung (Vorläufiger Rang) seines Angebots mitgeteilt.

- 7.3.3. Die elektronische Auktion wird in einer Phase durchgeführt und beginnt am 14.09.2023 | 15:00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt können die zugelassenen Bieter, die zur Teilnahme an der Auktion freigeschaltet sind, teilnehmen.

Die elektronische Auktion endet am 22.09.2023 | 12:00 Uhr.

Der Mindestabstand für Preisabgaben eines Bieters beträgt 10 Minuten.

Unmittelbar nach Preisabgabe wird allen Bietern die neue Rangfolge angezeigt.

7.4. Nochmalige Prüfung und Zuschlagserteilung

Nach Ende der elektronischen Auktion werden die Preisangebote der Bestbieter nochmals auf Angemessenheit überprüft (siehe 7.2.) und ggf. noch fehlende Eignungsnachweise angefordert und überprüft. Soweit die Angemessenheit des Preises bestätigt werden kann und die geforderten Eignungsnachweise rechtzeitig übermittelt werden und diese die abgegebenen Erklärungen bestätigen, wird der Zuschlag für das jeweilige Los an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis für das jeweilige Los erteilt.

Kann die Angemessenheit des Preises trotz Aufklärung nicht bestätigt werden oder werden erforderliche Eignungsnachweise nicht fristgerecht vorgelegt, erhält der im Rang nachfolgende Bieter den Zuschlag, sofern dieser die vorbeschriebenen Anforderungen erfüllt. Die Bieter werden über die beabsichtigte Zuschlagserteilung gemäß § 134 GWB informiert und die Zuschlagserteilung erfolgt erst nach Ablauf der Wartefrist des § 134 GWB.

8. Kosten

8.1. Vergabeunterlagen können uneingeschränkt und unentgeltlich elektronisch abgerufen werden.

8.2. Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.

9. Datenschutzklausel

Die von den Bietern erhobenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens bearbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

Weitere Informationen zum Datenschutz von Lubey finden Sie unter <https://www.lubey.de/datenschutz>.

10. Einlegung von Rechtsbehelfen

Im Hinblick auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen weisen wir auf Folgendes hin:

Ein Rechtsbehelf (Nachprüfungsantrag) ist nur zulässig, soweit

der Bieter den gerügten Verstoß gegen die Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat;
 der Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat;
 der Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat
 und
 der Bieter innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer beantragt hat (s. insoweit auch § 160 Abs. 3 GWB).